

## **Klasse 10: Versetzung in die Oberstufe**

### **Versetzung in die Studienstufe**

Die Versetzung in die Oberstufe ist an einige Bedingungen geknüpft. Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden.

Mit der Versetzung ist auch automatisch der Mittlere Schulabschluss (MSA) erreicht.

### **Zeugnisprognosen**

Schon ab Ende der Stufe 8 steht in jedem Zeugnis eine „Schullaufbahnprognose“.

Hier gibt es im Wesentlichen zwei Varianten:

- a) ... wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen.
- b) ... wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung den mittleren Schulabschluss erreichen.

Wer im Halbjahreszeugnis der Stufe 10 den Vermerk b) stehen hat, muss nicht nur an den schriftlichen und mündlichen Überprüfungen teilnehmen, die alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen mitmachen, sondern zusätzlich sogenannte MSA-Prüfungen (auf etwas niedrigerem Niveau) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ablegen (in allen drei Fächern schriftlich und mündlich), die in dem Fall, dass sie/er nicht die Versetzung schafft, für die Berechnung des MSA herangezogen werden.

### **Wiederholung der Stufe**

Eine Wiederholung der Stufe 10 ist nur in wenigen Ausnahmefällen und auch nur auf Antrag bei der Behörde möglich. Außer bei einer langfristigen Erkrankung wird dies nur genehmigt, wenn eine Schullaufbahnprognose nicht eingetreten ist und zusätzlich zu erwarten ist, dass am Ende der Wiederholung ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.